

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 12. August 1987

2595. Nutzungsplanung Andelfingen (Ergänzung, Änderung)

Mit Beschluss Nr. 976/1985 hat der Regierungsrat die Gemeinde Andelfingen eingeladen, das Grundstück Kat.-Nr. 1928 einer kommunalen Zone zuzuweisen, die Waldabstandslinien in den Gebieten Isenberg und Bollenrain in einem Abstand von 30 m von der Waldgrenze festzusetzen und die Gebäudehöhe in der Industriezone zu reduzieren. Die Gemeindeversammlung hat den Gemeinderat ermächtigt, derartige Änderungen in eigener Kompetenz festzusetzen. Am 26. Februar 1987 hat der Gemeinderat Andelfingen das Grundstück Kat.-Nr. 1928 der Reservezone zugewiesen, die Waldabstandslinien im Isenberg und Bollenrain entsprechend § 66 PBG im Abstand von 30 m von der Waldgrenze festgesetzt und die Gebäudehöhe in der Industriezone (Art. 20 lit. b der Bauordnung) auf 9,5 m bzw. 12 m für Flachdachbauten festgelegt.

Am 5. Dezember 1986 hat die Gemeindeversammlung Andelfingen sodann das Gebäude Vers.-Nr. 153 an der Landstrasse aus der Freihaltezone entlassen und der Kernzone II zugewiesen.

Gegen diese Beschlüsse wurden keine Rechtsmittel eingelegt. Der Gemeinderat Andelfingen ersucht mit Schreiben vom 29. Juni 1987 um die Genehmigung der bereinigten Bauordnung, des geänderten Zonenplans bzw. Kernzonenplans und der ergänzten Waldabstandslinien. Diese Dokumente wurden vollumfänglich neu erstellt, damit sie leichter lesbar sind.

Die Vorlage ist angemessen, recht- und zweckmässig.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Zuweisung der Parzelle Kat.-Nr. 1928 zur Reservezone, die Änderung von Art. 20 lit. b der Bauordnung und die Festsetzung der Waldabstandslinien in den Gebieten Isenberg und Bollenrain gemäss Beschluss des Gemeinderates Andelfingen vom 26. Februar 1987 wird genehmigt.

II. Die Umzonung der Liegenschaft Vers.-Nr. 153 von der Freihaltezone in die Kernzone II gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Andelfingen vom 5. Dezember 1986 wird genehmigt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Andelfingen, 8450 Andelfingen (unter Beilage von je zwei bereinigten Exemplaren der Bauordnung, des Zonenplans, des Kernzonenplans und des Waldabstandslinienplans Nr. 2), das Schweizerische Bundesgericht, I. Öffentlichrechtliche Abteilung (P 465/1985), 1000 Lausanne 14, das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. August 1987

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller